



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 29. Mai 2002

Nummer 22

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Änderung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR)	559
Änderung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass des MUNR)	559
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	559
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Eldenburg in die Stadt Lenzen (Elbe)	560
Eingliederung der Gemeinde Jühnsdorf in die Gemeinde Blankenfelde	560
Bildung einer neuen Gemeinde Ragow-Merz	560
Änderung des Amtes Schlaubetal	560
Eingliederung der Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Niebelhorst und Rietz	560
Änderung des Amtes Treuenbrietzen	560
Eingliederung der Gemeinde Danewitz	561
Eingliederung der Gemeinden Ogrosen und Suschow	561
Änderung des Amtes Vetschau	561
Eingliederung der Gemeinde Töplitz	561
Bildung einer neuen Gemeinde Fehrbellin	561
Bildung einer neuen Gemeinde Steinreich	561
Änderung des Amtes Groß Pankow/Prignitz	561
Eingliederung der Gemeinde Uckro	562

Inhalt	Seite
Änderung des Amtes Luckau	562
Bildung einer neuen Gemeinde Heidesee	562
Eingliederung der Gemeinde Biegen in die Gemeinde Briesen (Mark)	562
Änderung des Amtes Odervorland	562
Eingliederung der Gemeinde Türkendorf in die amtsfreie Stadt Spremberg	562
Eingliederung der Gemeinde Groß Luja in die amtsfreie Stadt Spremberg	563
Eingliederung der Gemeinde Lieskau in die amtsfreie Stadt Spremberg	563
Eingliederung der Gemeinde Graustein in die amtsfreie Stadt Spremberg	563

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 22/2002

Änderung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafteerlass des MUNR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 8. Mai 2002

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafteerlass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654) wird wie folgt geändert:

Nummer 4.5 - „Ausgleichsabgabe, Wert von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ - wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Wert der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einschließlich eventuell anfallender Pflegekosten oder die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je nach Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung gemäß 1. und 2. sowie 4.1 bis 4.4

- im Eignungsbereich (3.1) 100 bis 300 €
- im Restriktionsbereich (3.2) 300 bis 700 €

je Meter Anlagenhöhe (bis zum im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage).“

Satz 2 entfällt.

Im Übrigen bleibt der Erlass unberührt.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Änderung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass des MUNR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 9. Mai 2002

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass) vom 17. August 1998 (ABl. S. 769) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 des Erlasses - „Errichtung mitnutzungsgeeigneter Antennenträger“ - wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Vervollständigung der naturschutzrelevanten Entscheidungsunterlagen sind die Mobilfunknetzbetreiber auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) verpflichtet, Anfragen zur Mitnutzung an andere Mobilfunknetzbetreiber bzw. deren Stellungnahmen zur Mitnutzung von Antennenträgern als Bestandteile einer naturschutzfachlichen Prüfung dem Bauantrag beizufügen.“

Nummer 5.5 - „Ausgleichsabgabe“ - wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausgleichsabgabe beträgt in Abhängigkeit von der Schwere des Eingriffs und der Lage im Landschaftsraum für die sichtbaren Teile pro Meter Sendemast:

in Naturschutzgebieten (ausnahmsweise, wenn Standort nicht zu verlegen ist)

bisher	600 - 800 DM
künftig	800 - 1000 €

innerhalb von LSG

bisher	400 - 600 DM
künftig	400 - 600 €

außerhalb von Schutzgebieten

bisher	100 - 400 DM
künftig	200 - 400 €.

Im Übrigen bleibt der Erlass unberührt.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 2. Mai 2002

Auf Grund des § 148 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Für das Kalenderjahr 2001 beträgt der Vmhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg

3,55 v. H.

der von den Unternehmen für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Eingliederung der Gemeinde Eldenburg in die Stadt Lenzen (Elbe)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Eldenburg in die amtsangehörige Stadt Lenzen (Elbe) des Amtes Lenzen-Elbtalauaue genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Jühnsdorf in die Gemeinde Blankenfelde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 29. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Jühnsdorf in die amtsangehörige Gemeinde Blankenfelde des Amtes Blankenfelde-Mahlow genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Bildung einer neuen Gemeinde Ragow-Merz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Ragow-Merz (Schlüssel-Nr.: 12 0 67 397) aus den amtsangehörigen Ge-

meinden Ragow und Merz des Amtes Schlaubetal mit Wirkung vom 1. Juni 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Schlaubetal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Mai 2002

Infolge der Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde Ragow-Merz aus den Gemeinden Ragow und Merz des Amtes Schlaubetal mit Wirkung vom 1. Juni 2002 gehören dem Amt Schlaubetal ab dem 1. Juni 2002 folgende Gemeinden an:

Bremsdorf,	Mixdorf,	Grunow,
Kieselwitz,	Schernsdorf,	Dammendorf und
Müllrose, Stadt,	Rießen,	Ragow-Merz.
Fünfeichen,	Pohlitz,	

Eingliederung der Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Niebelhorst und Rietz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung der Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Niebelhorst und Rietz in die Stadt Treuenbrietzen

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Treuenbrietzen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Niebelhorst und Rietz in die Stadt Treuenbrietzen mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem geänderten Amt Treuenbrietzen ab dem 31. Dezember 2002 die folgenden Gemeinden an:

Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel und die Stadt Treuenbrietzen.

Eingliederung der Gemeinde Danewitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung der Gemeinde Danewitz des Amtes Biesenthal-Barnim in die Stadt Biesenthal

mit Wirkung vom Tag der nächsten regelmäßigen landesweiten Kommunalwahlen genehmigt.

Eingliederung der Gemeinden Ogrosen und Suschow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung der Gemeinden Ogrosen und Suschow in die Stadt Vetschau/Spreewald

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Vetschau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Mai 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Ogrosen und Suschow in die Stadt Vetschau/Spreewald mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem geänderten Amt Vetschau ab dem 31. Dezember 2002 die folgenden Gemeinden an:

Koßwig, Laasow, Missen, Raddusch und die Stadt Vetschau/Spreewald.

Eingliederung der Gemeinde Töplitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3

der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung der Gemeinde Töplitz des Amtes Werder in die amtsfreie Stadt Werder (Havel)

mit Wirkung vom Tag der nächsten regelmäßigen landesweiten Kommunalwahlen genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Fehrbellin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Bildung einer neuen Gemeinde Fehrbellin (Schlüssel-Nr.: 12 0 68 117) aus den Gemeinden des Amtes Fehrbellin

Betzin, Deutschhof, Hakenberg, Karwese, Königshorst, Manker, Tarmow, Wall und der Stadt Fehrbellin

mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Steinreich

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Bildung einer neuen Gemeinde Steinreich (Schlüssel-Nr.: 12 0 61 471) aus den Gemeinden des Amtes Golßener Land

Glienig und Sellendorf

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Groß Pankow/Prignitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 1 Abs. 3 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) den Wechsel der Gemeinde Boddin-Langnow des Amtes Pritzwalk-Land in das Amt Groß Pankow/Prignitz mit Wirkung vom 1. Juni 2002 genehmigt. Damit gehören dem Amt Groß Pankow/Prignitz ab dem 1. Juni 2002 folgende Gemeinden an:

- | | |
|--------------------|---------------|
| - Baek | - Kuhbier |
| - Boddin-Langnow | - Kuhsdorf |
| - Groß Pankow | - Lindenberg |
| - Groß Woltersdorf | - Retzin |
| - Helle | - Tüchen |
| - Kehrberg | - Vettin |
| - Klein Gottschow | - Wolfshagen. |

Eingliederung der Gemeinde Uckro

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Uckro in die Stadt Luckau mit Wirkung vom 1. Juni 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Luckau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. Mai 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Uckro in die Stadt Luckau mit Wirkung vom 1. Juni 2002 gehören dem geänderten Amt Luckau ab dem 1. Juni 2002 die folgenden Gemeinden an:

Cahnsdorf, Drahnsdorf, Duben, Görlsdorf, Schlabendorf und die Stadt Luckau.

Bildung einer neuen Gemeinde Heidesee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Heidesee (Schlüssel-Nr. 12 0 61 217) aus den Gemeinden Bindow, Blossin, Dannenreich,

Friedersdorf, Kolberg und Prieros des Amtes Friedersdorf genehmigt.

Der Zusammenschluss wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl im Jahr 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Biegen in die Gemeinde Briesen (Mark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) im Amt Odervorland die Eingliederung der Gemeinde Biegen in die Gemeinde Briesen (Mark) mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Odervorland

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. Mai 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Biegen in die Gemeinde Briesen (Mark) mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Odervorland ab dem 31. Dezember 2002 folgende Gemeinden an:

- Berkenbrück
- Briesen (Mark)
- Falkenberg
- Jacobsdorf
- Madlitz-Wilmersdorf
- Sieversdorf.

Eingliederung der Gemeinde Türkendorf in die amtsfreie Stadt Spremberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Türkendorf des Amtes Hornow/Simmersdorf in die amtsfreie Stadt Spremberg mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Groß Luja
in die amtsfreie Stadt Spremberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Groß Luja des Amtes Hornow/Simmersdorf in die amtsfreie Stadt Spremberg mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Graustein
in die amtsfreie Stadt Spremberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Graustein des Amtes Hornow/Simmersdorf in die amtsfreie Stadt Spremberg mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Lieskau
in die amtsfreie Stadt Spremberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Mai 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Lieskau des Amtes Hornow/Simmersdorf in die amtsfreie Stadt Spremberg mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

564

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 22 vom 29. Mai 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).